

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung des Gesetzes**

Als erste Stufe im Bildungssystem erfüllt die frühkindliche Bildung einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Förderauftrag und ist Voraussetzung für lebenslanges Lernen. Ziel ist es, allen Kindern gleiche und gerechte Bildungs- und Lebenschancen einzuräumen. Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung partnerschaftlich zu unterstützen. Dazu bedarf es qualifizierter und bezahlbarer Angebote, die dem individuellen Förderbedarf von Kindern gerecht werden.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren verschiedene kinder- und familienpolitische Maßnahmen initiiert, um die Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass entstandene Förderbedarfe später nur mit deutlich höherem Aufwand ausgeglichen werden können. Die getroffenen Maßnahmen zielen dabei nicht nur auf den quantitativen Ausbau der Kindertagesförderung, sondern nehmen auch die Qualität der Angebote stärker als bisher in den Fokus.

Das Land greift diese Entwicklung mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) auf und kommt damit auch den Forderungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Trägern von Einrichtungen sowie der Kommunen als Aufgaben- und Einrichtungsträgern nach.

Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern, ein hoher Altersdurchschnitt der Fachkräfte sowie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung beeinflussen zunehmend Angebot und Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern. Um auf diese Einflüsse zu reagieren und die Zukunftsfähigkeit frühkindlicher Bildung sicherzustellen, bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen. Dazu zählen auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher, die Entwicklung geeigneter Förderinstrumente und ein ausreichendes Zeitkontingent für pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Zusätzlich ergibt sich Handlungsbedarf aus der steigenden Inanspruchnahme von Angeboten zur Kindertagesförderung. Während im Jahr 2004 noch 77 636 Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert wurden, nutzten im Jahr 2009 am Stichtag 1. April 92 843 Kinder die Angebote der frühkindlichen Bildung. Dieser Aufwuchs weist jedoch nicht nur auf eine verlässliche und gute Angebotsqualität hin, sondern veranlasst das Land gleichfalls die finanziellen Grundlagen und Strukturen der Förderung der aktuellen Entwicklung anzupassen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Die Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) haben sich als weitgehend praxistauglich erwiesen und sollen in ihren strukturellen Grundzügen erhalten und weiterentwickelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dazu insbesondere die Empfehlungen der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“, den Vierten Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung sowie verschiedene fachwissenschaftliche Stellungnahmen und Gutachten auf. Nachdrücklicher und verbindlicher als bisher sollen einzelne Normen darauf ausgerichtet werden, gesetzliche Steuerungsinstrumente und -kompetenzen besser zu nutzen, ohne

dabei die Verantwortung der für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Kommunen sowie die Organisationshoheit der freien Träger außer Acht zu lassen.

Mit dem Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes sollen aktuelle sozial- und bildungspolitische Entwicklungen wie folgt aufgegriffen werden:

- Sicherstellung einer ausreichenden Förderung für sozial benachteiligte Kinder unter drei Jahren im Umfang von 30 Wochenstunden (§ 3 Absatz 3 ),
- Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden je Kalenderjahr (§ 6 Absatz 2 ),
- Erhöhung des Zeitumfangs für mittelbare pädagogische Arbeit im Kindergartenbereich auf fünf Wochenstunden (§ 10 Absatz 6),
- Ausgleich der höheren Inanspruchnahme und schrittweise Umstellung der Finanzierung auf eine Förderung pro belegten Platz (§ 18 Absatz 1 bis 3) und
- Förderung der frühkindlichen Bildung, der Fach- und Praxisberatung sowie der Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen (§ 18 Absatz 5 und 6).

Darüber hinaus soll das Gesetz aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angepasst werden. Dies betrifft insbesondere nachstehende Inhalte:

- Präzisierung der Ziele, Inhalte und Instrumente der individuellen Förderung,
- Qualifikation des pädagogischen Personals und Konkretisierung der Aufgaben,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Schule und Einrichtungen der Familienbildung,
- Mindestbeschäftigungsumfang von Erzieherinnen und Erziehern,
- Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten,
- Qualitätsentwicklung und Evaluation,
- Gesundheitsförderung, Orientierung an DGE-Standards bei Verpflegung,
- Einführung einer Ausbildungsplatzplanung auf Landesebene,
- Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer,
- Integration der Verpflegung in das Angebot der Kindertagesförderung (kostenfreies Mittagessen für Kinder aus SGB II-Haushalten) und
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Elternbeitragsentlastung für Kinder im Jahr vor Eintritt in die Schule. Damit wird der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 151 Rechnung getragen, wonach eine differenzierte finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung, beginnend im letzten Kindergartenjahr vor dem Grundschuleintritt, erfolgt.

### **III. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung der Förderung und regelt die Finanzierung der Angebote frühkindlicher Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Umsetzung aktueller sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen bedarf es deshalb einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz. Gleiches gilt für die Finanzierung der Angebote in Folge der erhöhten Inanspruchnahme.

## IV. Kosten

### 1. Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugaufwand

Durch das Gesetz entstehen dem Landeshaushalt im Jahr 2010 Mehrkosten in Höhe von 9,2 Millionen Euro. Davon werden 5 Millionen Euro zum angemessenen Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme durch Anhebung des Festbetrages in § 18 Absatz 1 KiföG M-V verwandt. Zur Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen werden 4 Millionen Euro eingesetzt. Die verbleibenden 200 000 Euro werden zur wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung des Gesetzes benötigt.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2009 werden im Jahr 2011 im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Gesundheit insgesamt rund 15 Millionen Euro zusätzlich für den Bereich der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt. Davon werden 5 Millionen Euro zuzüglich einer Steigerung von 2 Prozent im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verausgabt. Die verbleibenden 10 Millionen Euro werden zur Finanzierung verschiedener Standardverbesserungen sowie der Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen verwendet.

### 2. Vollzugaufwand

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Den zuständigen Behörden werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Entlastungen ergeben sich bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern von Einrichtungen durch den Wegfall der verwaltungsintensiven Richtlinie zur Förderung der Mittagsverpflegung von Kindern.

Auswirkungen im Sinne des Konnexitätsprinzips, mit der Folge eines Ausgleichs der finanziellen Mehraufwendungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung, ergeben sich aus folgenden Gesetzesänderungen:

#### 2.1.

In Reaktion auf die gestiegene Inanspruchnahme von Plätzen und den damit verbundenen Mehrkosten der Kommunen und Eltern werden ab dem Jahr 2010 zusätzlich 5 Millionen Euro jährlich für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt (§ 18 Absatz 1 KiföG M-V). Die Landkreise haben nach § 19 Absatz 1 KiföG M-V den Trägern auch künftig einen Betrag in Höhe von 28,8 Prozent des auf sie entfallenden Landesanteils zu gewähren. Außerdem erfolgt ab 2011 eine Umstellung der Verteilungsgrundlage. Zielstellung ist eine Landeszuweisung pro belegten Platz (ab 2012 umgerechnet in Vollzeitäquivalente) mit einer jährlichen Steigerung um 2 Prozent, die der Entwicklung der Fallzahlen folgt und den Kommunen mehr Planungssicherheit garantiert (§ 18 Absatz 2 und 3 KiföG M-V).

#### 2.2.

Die Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden pro Kalenderjahr führt zu Mehrkosten von jährlich etwa 50 000 Euro (§ 6 Absatz 2 KiföG M-V). Der Berechnung liegen die durchschnittlichen Kosten von anerkannten Trägern der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern für fünf Unter-

richtseinheiten zugrunde, die auf die Anzahl der Tagespflegepersonen angerechnet wurden.

### 2.3.

Die bisherige Förderung für Kinder von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten sah für den Bereich der unter Dreijährigen in § 3 Absatz 4 KiföG M-V eine bedarfsgerechte Förderung vor. Da insbesondere Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter oftmals eine intensivere Entwicklungsförderung benötigen, soll der Betreuungsumfang für diese Kinder mindestens einen Teilzeitplatz umfassen. Die daraus entstehenden Mehrkosten der Kommunen belaufen sich auf etwa 1,1 Millionen Euro.

### 2.4.

Mit der schrittweisen Einführung der Bildungskonzeption gemäß § 1 Absatz 3 KiföG M-V soll die frühkindliche Bildung weiter gestärkt werden. Zur Umsetzung dieser Konzeption und den damit verbundenen Aufwendungen sind im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur 1,3 Millionen Euro veranschlagt worden.

### 2.5.

Um der gestiegenen Bedeutung von Beobachtung und Dokumentation sowie der daraus abzuleitenden Planung und Umsetzung der individuellen Förderung (§ 1 Absatz 5 und 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 KiföG M-V) auch gerecht werden zu können, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht. Dabei handelt es sich um die Verbesserung eines vorhandenen Standards, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Konnexität in vollem Umfang auszugleichen ist. Die Kosten für diese Standardverbesserung werden mit insgesamt 5 Millionen Euro veranschlagt.

## **V. Bürokratiekosten**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine neuen Informationspflichten, deren Kostenfolgen für die Träger der Einrichtungen mit Hilfe des Standardkostenmodells zu schätzen waren. Soweit nach § 1 Absatz 5 KiföG M-V eine gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses zur Grundlage der individuellen Förderung erklärt wird, handelt es sich nicht um einen neuen Standard mit unmittelbaren Kostenfolgen für die Träger von Einrichtungen oder Tagespflegepersonen. In § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des aktuellen Gesetzes sind diese Instrumente bereits als Bestandteile pädagogischer Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern formuliert und werden in den Einrichtungen bzw. in der Kindertagespflege auch entsprechend umgesetzt.

Um der Bedeutung dieser pädagogischen Instrumente besser als bisher gerecht zu werden, sieht der Gesetzentwurf vor, im Kindergartenbereich die Zeiten der Erzieherinnen und Erzieher für die „mittelbare Arbeit“ (Vor- und Nachbereitung) auf fünf Stunden pro Woche zu erhöhen. Diese Verbesserung eines gesetzlichen Standards führt bei den Trägern zu Mehrkosten, die durch die Bereitstellung von 5 Millionen Euro ausgeglichen werden sollen.

Durch die Einbeziehung der Verpflegung in das gesetzliche Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 KiföG M-V kann künftig auf die Umsetzung der Richtlinie Mittagsverpflegung verzichtet werden. Dies führt zu einer Entlastung von Verwaltungsaufgaben bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Kindertageseinrichtungen und bei den Tagespflegepersonen.

#### **VI. Befristung und Evaluation**

Das Gesetz wird nicht befristet, da die Regelungen angesichts der Bedeutung der frühkindlichen Bildung auf einen dauerhaften Bestand angelegt sind. Außerdem erfordert die notwendige Planungssicherheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtungsträger unbefristete Regelungen.

Einzelne Normen sollen nach ersten praktischen Erfahrungen in den Jahren 2011 und 2012 evaluiert werden. Es ist insbesondere zu untersuchen, wie die unter Ziffer II. genannten Maßnahmen umgesetzt wurden und zu welchen Ergebnissen die Änderungen geführt haben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 beinhaltet die Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V).

#### Zu Nummer 1 (Präambel)

In der Präambel wird die Bedeutung der individuellen Förderung von Kindern betont. Bereits gesetzlich formulierte Zielstellungen werden in der sprachlichen Darstellung an fachwissenschaftliche Formulierungen der frühkindlichen Bildung angepasst. Darüber hinaus findet der Hinweis der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“ vom Juni 2008 (im Folgenden: Expertenkommission) zum Stellenwert der Bildung und Erziehung als Voraussetzung für lebenslanges Lernen inhaltlich Berücksichtigung.

#### Zu Nummer 2 (§ 1)

Bildung und Erziehung der Kinder schließen in besonderer Weise den Erwerb von personalen, sozialen, kognitiven, körperlichen und motorischen Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich ein. Durch eine stärkere Verzahnung von Elementar- und Primarbereich sind Lern- und Bildungsprozesse besser aufeinander abzustimmen, um den erfolgreichen Übergang von Kindern in die Schule zu unterstützen. Besondere Bedeutung ist dabei der Bildungs- und Erziehungspartnerchaft mit den Personensorgeberechtigten beizumessen. Aufgabe von Fachkräften und Lehrkräften ist es, Anforderungen und Entwicklungsaufgaben des angehenden Schulkindes frühzeitig gemeinsam zu reflektieren und zu dokumentieren. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 widerspiegeln insoweit inhaltlich die aktuellen Leitsätze der Qualifizierungsinitiative für Deutschland und streben eine Qualitätsverbesserung bei der individuellen Förderung von Kindern an. Darüber hinaus wird dem Leitbild des Landesaktionsplanes für Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der Kindertagesförderung entsprochen.

In Umsetzung des Absatzes 1 sind insbesondere Bildungs- und Erziehungsangebote themenübergreifend entsprechend der Spezifik frühkindlicher Lernprozesse umzusetzen. Diese sind nicht (nur) in Form fachspezifischer Angebote zu unterbreiten, sondern in die Bildungsprozesse des gesamten Kita-Alltags zu integrieren. Alle Bildungs- und Erziehungsangebote sind kompetenzorientiert zu gestalten.

Absatz 2 hebt die Bedeutung der Geschlechterspezifika (auch zur Stellung der Jungen angesichts einer zumeist weiblich geprägten Fachkräftestruktur) und der Chancengerechtigkeit in der Kindertagesförderung hervor. Die (redaktionelle) Aufhebung des letzten Satzes ist auf die inhaltlichen Regelungen in den § 2 Absatz 6 sowie § 10 Absatz 4 und 5 zurückzuführen.

In Absatz 3 wird die schrittweise einzuführende Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren als Grundlage der individuellen Förderung für verbindlich erklärt. Die Bildungskonzeption schließt den bis dato geltenden Rahmenplan in seinen Grundzügen ein und greift schrittweise allgemeine pädagogische Grundlagen sowie fachspezifische Inhalte einzelner Bildungs- und Erziehungsinhalte auf. Im Ergebnis dieses Prozesses werden zunächst keine neuen Aufgaben für Fachkräfte definiert. Vielmehr ist die Bildungskonzeption ein Leitfaden, der Fachkräfte in die Lage versetzen soll, Kinder möglichst optimal zu fördern. Die pädagogische Konzeption des Trägers der Kindertageseinrichtung ist als Gegenstand der Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V auf die Bildungskonzeption abzustimmen. Dabei sind Aussagen über die Zusammenarbeit mit Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich zu treffen. Die Zuständigkeit für die Inhalte der frühkindlichen Bildung und Erziehung liegen beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Durch die Abstimmung der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption mit den Rahmenplänen der Grundschule wird die Anschlussfähigkeit der Bildungsprozesse in Absatz 4 zentral verankert. Inwieweit es gelingt, den Übergang der Kinder in die Schule erfolgreich zu gestalten, ist insbesondere abhängig von der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Elternhaus. Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Fach- und Lehrkräften sowie der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit auf Basis verlässlicher Strukturen und organisatorischer Grundlagen zu festigen. Da Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht Schulstandorte sind und Kinder aus unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen kommen, ist eine Kooperation mit der nächstgelegenen Grundschule bzw. Schule anzustreben.

Absatz 5 unterstreicht die Bedeutung von Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse als bedeutsames und bereits angewandtes Instrumentarium in der frühkindlichen Bildung. Grundlage hierfür sind landesweit festgelegte Standards. Individuelle Förderbedarfe von Kindern sollen frühzeitig erkannt werden, um passende Hilfen anbieten zu können. Soweit es sich um Inhalte und Aufzeichnungen kindbezogener Daten handelt, sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Demzufolge haben die Fachkräfte dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten separat aufbewahrt und vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe der Daten an die Schule oder den Hort erfordert die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Um Beobachtungs- und Dokumentationsprozesse als Bestandteile der pädagogischen Arbeit von Fachkräften stärker als bisher zu unterstützen, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht.

Mit Absatz 6 reagiert der Landesgesetzgeber auf zunehmend festgestellte Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern. Im Ergebnis soll den betroffenen Kindern eine besondere Förderung gewährt werden. Der daran anknüpfende Förderplan ist jährlich fortzuschreiben. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Die Aufhebung des bisher geltenden Absatzes 5 folgt aus der inhaltlich erweiterten Neufassung des Absatz 1. Die Inhalte des bisherigen Absatzes 6 werden in der be-

stehenden Regelung des § 2 Absatz 5 und in der Neufassung von § 5 Absatz 1 aufgenommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 2 Absatz 1 soll der familienunterstützende Auftrag der Kindertageseinrichtungen betont werden. Im Einzelnen werden die zulässigen Angebotsformen benannt und erläutert.

Soweit der Wortlaut in Absatz 4 auf den Zeitpunkt des Schuleintritts des Kindes verweist, ist hiermit der Tag der Einschulung bzw. spätestens der erste Schultag gemeint. Zu diesem Zeitpunkt endet regelmäßig die Förderung im Kindergarten und beginnt die Förderung im Hort, was insbesondere für die Kindertagesförderung von noch nicht eingeschulten Kindern während der Schulferien von Bedeutung sein kann.

Buchstabe b

Die Regelung in Absatz 6 stellt im Sinne der Inklusion und des Gleichstellungsgebotes sicher, dass die Förderung von Kindern mit Benachteiligungen vorrangig in Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege und nur nachrangig in Sondereinrichtungen erfolgt. Das frühe gemeinsame Lernen soll dabei einen selbstverständlichen Umgang von behinderten und nicht behinderten Menschen im Sinne der Inklusion fördern. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind die in Absatz 1 genannten Einrichtungen.

Buchstabe c

Die Regelungen zur Neufassung der Absätze 7 und 8 beinhalten eine sprachliche Anpassung des bisherigen Begriffs „Tagespflege“ an das Bundesrecht (§§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch-SGB VIII).

### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

Die Regelung enthält Folgeänderungen zu Nummer 2. Durch die Neufassung des § 1 Absatz 3 Satz 1 entfällt der Anspruch auf zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule ausschließlich im Jahr vor dem Schuleintritt und die Erstattung der damit verbundenen Mehrausgaben nach dem bisherigen § 18 Absatz 3 im Interesse einer zielgerichteten und umfassenderen Vorbereitung auf die Schule auch in den übrigen Vorschuljahren.

Der weitergehende Anspruch auf Krippenförderung ab 2013 nach dem Kinderförderungsgesetz des Bundes bleibt unberührt (siehe § 24 SGB VIII in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig weit über den angestrebten Bundesdurchschnitt von 35 Prozent hinaus Kinder im Alter unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden. Unter Berücksichtigung der zumeist häuslichen Betreuung der Kinder im ersten Lebensjahr wird damit im Land ein umfassendes Platzangebot vorgehalten, das durch Fördermittel aus dem Krippenausbauprogramm des Bundes unterstützt wird.

Durch die Integration der vorschulischen Bildung in die Regelleistung der Kindertagesförderung und Streichung von § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 im Sinne einer ganzheitlichen Bildung entfällt der bisherige Absatz 2, wodurch die bisher nachfolgenden Absätze aufrücken.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Die Regelung wird erweitert um die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter einen Betreuungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zu gewährleisten. Da Förderbedarfe oftmals bei diesen Kindern auftreten, sollen sie durch eine Erhöhung der Betreuungszeiten verstärkt gefördert werden. Betroffen sind etwa 37 Prozent der Halbtagsplätze, die zukünftig als Teilzeitplätze in Anspruch genommen werden können. Die daraus entstehenden Mehrkosten trägt das Land in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Diese Mittel werden im Jahr 2011 vollständig nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 ausgereicht. Ab dem Jahr 2012 wird dieser Betrag um den darin enthaltenen Landesanteil in Höhe von 260 000 Euro gemindert, da dieser bereits durch die Umstellung auf eine Festbetragsfinanzierung pro belegten Platz (umgerechnet in Ganztagsplätze) nach § 18 Absatz 3 finanziert wird. Der verbleibende Betrag wird zur Deckung der bei den Kommunen entstehenden Kosten nach Maßgabe der nach § 24 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung ausgereicht.

Die Neufassung des Absatzes 4 (bisher Absatz 5) enthält eine sprachliche Anpassung an das Bundesrecht. Der neue Absatz 5 sieht eine Klarstellung zur rechtzeitigen Anmeldung des Kindes vor und ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. den Jugendämtern eine bessere Bedarfsplanung und Abstimmung zwischen anderen Leistungsverpflichteten. In Fällen kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Personensorgeberechtigten oder Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht die Anzeigepflicht nach Bekanntwerden des Beginns der Maßnahme. Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich gehalten, ihre Kinder zur Kindertagesförderung rechtzeitig im Sinne von unverzüglich anzumelden.

#### **Zu Nummer 5 (§ 4)**

Die Regelung nach Buchstabe a ist eine redaktionelle Klarstellung. Buchstabe b unterstreicht die Bedeutung der individuellen Förderung. Die Regelungen nach den Buchstaben c (zum bisherigen Absatz 2) und d enthalten eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 Absatz 2. Im Übrigen wird auf Nummer 2 (zu § 1) verwiesen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 5)**

Buchstabe a

Die Regelung beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung (siehe § 4).

Buchstabe b

Absatz 1 nimmt die bisherigen Inhalte des § 1 Absatz 6 auf und unterstreicht die Stellung des Hortes im Sinne eines eigenständigen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrages gegenüber der Schule (siehe Bildungskonzeption).

Buchstabe c

Die Regelung zu Absatz 4 ergänzt die Regelung nach Buchstabe b zur Ermöglichung einer Ganztagsförderung. Anzustreben ist eine möglichst enge (auch räumliche)

Verbindung zwischen Hort und Schule damit eine im Rahmen ihrer Konzeption enge Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften ermöglicht wird.

### **Zu Nummer 7 (§ 6)**

Buchstaben a und b

Die Regelungen dienen insbesondere der sprachlichen Anpassung an das Bundesrecht (§§ 22 ff. SGB VIII) und betonen die Kindertagespflege als ein eigenständiges Angebot der frühkindlichen Bildung.

Buchstabe c

Die Regelung dient der Qualitätsverbesserung und -sicherung in der Kindertagespflege durch Ausweitung der Fort- und Weiterbildung von mindestens 20 auf mindestens 25 Stunden jährlich. Die Anhebung der Stundenzahl soll zur stetigen Qualitätsentwicklung im Bereich der Kindertagespflege beitragen und die Tagespflegepersonen insbesondere zur schrittweisen Umsetzung der Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren befähigen. Eine annähernde Vergleichbarkeit mit Fachkräften von Kindertageseinrichtungen soll durch die Nutzung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote erreicht werden.

### **Zu Nummer 8 (§ 8)**

Die Regelungen heben den Stellenwert der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten hervor. Dabei ist die bis dato oft einseitig ausgerichtete „Elternarbeit“ so weiterzuentwickeln, dass im gegenseitigen Einvernehmen und Handeln die das Wohl des Kindes betreffenden Entscheidungen (im Sinne einer primären Prävention) aufeinander abgestimmt sind. Darüber hinaus sollen die Personensorgeberechtigten über bestehende spezifische Angebote zur Stärkung ihrer Bildungs- und Erziehungskompetenz informiert werden.

### **Zu Nummer 9 (§ 9)**

Buchstabe a

Mit § 9 wird die Gesundheitsvorsorge in der Kindertagesförderung betont. Dazu wird die Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfstatus stärker als bisher hervorgehoben (Absatz 1). Gleichzeitig wird die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen und (regelmäßig von der Ständigen Impfkommission) empfohlenen Schutzimpfungen unterstützt (Absatz 2). Dies erfordert jeweils eine kooperative Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und die Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Buchstabe b

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird zukünftig das Rauchen und Trinken von alkoholhaltigen Getränken während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege untersagt, um die Prävention und die Vorbildwirkung der Kindertagesförderung zu bekräftigen. Ausdrücklich wird dabei auch

die Kindertagespflege benannt, da Tagespflegestellen nicht durch das Nichtraucher-schutzgesetz erfasst werden.

### **Zu Nummer 10 (§ 9a)**

Unter Betonung der ohnehin formulierten Zielstellung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Kindeswohls soll durch den neu eingeführten § 9a der Schutzauftrag auch der institutionellen Kindertagesförderung gegenüber den Kindern unterstrichen werden. Gefahrensituationen sollen frühzeitig erkannt und durch wirksame Hilfeleistung behoben werden. Um Kindern unabhängig von der Art und Weise der Leistungserbringung ein vergleichbares Schutzniveau zu sichern, ist es erforderlich den Schutzauftrag durch Vereinbarungen auf die Träger von Einrichtungen und Diensten zu verlängern. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur bundesgesetzlichen Regelung im Rahmen des § 8a SGB VIII verwiesen.

### **Zu Nummer 11 (§ 10)**

Buchstabe a

Das in § 10 Absatz 1 beschriebene Leistungsangebot von Kindertageseinrichtungen wird inhaltlich erweitert. Dazu wird klargestellt, dass die Verpflegung von Kindern, unabhängig von der Kostenregelung, zum Angebot einer Kindertageseinrichtung gehört. Durch wen oder welchen Anbieter die Zubereitung der Verpflegung erfolgt, ist dabei unerheblich. Die Qualität der Verpflegung hat sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zu orientieren. Die Kostenübernahme verbleibt bei den Personensorgeberechtigten (§ 21 Absatz 5) oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 21 Absatz 6).

Darüber hinaus haben die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen darauf zu achten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Angebote der Einrichtung oder Dritter zu nutzen. Ziel ist es, im Sinne der Chancengerechtigkeit allen Kindern den Zugang zu Bildungs- und Erziehungsangeboten zu ermöglichen und Ausgrenzungen zu vermeiden.

Buchstabe b

Absatz 2 (Doppelbuchstabe aa) enthält insbesondere Folgeänderungen durch die Neufassung des § 1. Die Ergänzung von Satz 3 (Doppelbuchstabe bb) zielt vorrangig auf eine Verbesserung der Entwicklungsförderung von Kindern durch die Festlegung einer Mindestbeschäftigungszeit von Fachkräften in der Gruppe (Intensivierung von Bindungen).

Buchstaben c bis f

Die Veränderungen in den Absätzen 3 bis 5 resultieren im Wesentlichen aus der Neufassung der §§ 1 und 11. Zwar bleibt die gesetzliche Fachkraft-Kind-Relation in Absatz 3 (bisher 5) unverändert. Die Öffnung des Fachkräftekataloges in § 11 erleichtert es jedoch zukünftig, Fachkräfte mit einer breiteren Qualifikation einzuwerben und entsprechend der tatsächlichen Bedarfslage einzusetzen. Mit Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen soll erreicht werden, dass ausgebildete Fachkräfte eine Anstellung im eigenen Land erhalten und Nachwuchskräfte die Altersstruktur des bisher

tätigen Personals positiv beeinflussen. Integrative Gruppen im Sinne dieser Vorschrift können entsprechend der Bedarfslage grundsätzlich bei allen in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gebildet werden.

#### Buchstabe d

Die bestehende Rechtslage nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 KiföG M-V, wonach Fachkräfte unter anderem kindbezogene Beobachtungen und Dokumentationen aufzunehmen, zu reflektieren und sich fachlich darüber auszutauschen haben, wird durch § 1 Absatz 5 konkretisiert. Soweit diese Aufgabe nicht ohnehin zur unmittelbaren Förderung der Kinder zählt, werden mit § 10 Absatz 6 entsprechende Zeiten für die mittelbare Arbeit eingeräumt. Angemessen sind dabei in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Um die Durchführung dieser Prozesse sowie die daraus abzuleitenden Förderbedarfe (§ 1 Absatz 6), die Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe oder Familienbildung sowie die Elternarbeit stärker zu aktivieren, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht. Diese Regelung stellt auch im Sinne der Anregungen der Expertenkommission eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte bzw. die Kindertagesförderung insgesamt dar und wird finanziell über § 18 Absatz 5 untersetzt.

#### Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 7 hebt die Stellung von Leitungskräften in der Kindertageseinrichtung hervor. Um die zu bewältigenden Aufgaben in der entsprechenden Qualität umsetzen zu können, sind Leistungskräfte angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen. Der Umfang ihrer Freistellung wird in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 geregelt und sollte sich an den originären Aufgaben und trägerspezifischen Anforderungen sowie der Kinderzahl in der Einrichtung orientieren. Leitungskräfte sind in ihrer Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Organisation des Dienstbetriebes, ihrer Fach- und Dienstaufsicht vor Ort sowie in ihrer Funktion als Ansprechpartner für Träger bzw. Trägerverwaltung zu unterstützen. Absatz 8 bleibt gegenüber dem Wortlaut des bisher geltenden Absatzes 11 unverändert.

#### Buchstabe f

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 10 und 11 sowie der Einfügung eines neuen § 11a.

### **Zu Nummer 12 (§ 10a)**

Der neu eingefügte § 10a enthält Regelungen zur internen und externen Evaluation, die der Sicherung und Entwicklung der Qualität der Kindertagesförderung dienen. Damit werden Vorschläge der Expertenkommission (siehe Präambel) aufgegriffen.

### **Zu Nummer 13 (§ 11)**

Die Neufassung des § 11 konkretisiert und erweitert den Qualifikationskatalog des pädagogischen Personals und deren Aufgabenfelder. Gleichzeitig erfolgt die Normierung einer Mindestqualifikation für beschäftigte Fach- und Assistenzkräfte mit dem

Ziel, die Qualität der pädagogischen Arbeit nachhaltig zu stärken. Die Eingliederung erfolgt dabei in Anlehnung an den deutschen bzw. europäischen Qualifikationsrahmen. Sofern Fach- und Assistenzkräfte eingesetzt werden sollen, die nicht in den Aufzählungen der Absätze 2 und 3 enthalten sind, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der gesetzlichen im Einzelfall ermächtigt, im Rahmen einer Ermessensentscheidung Ausnahmen zuzulassen. Unverändert bleibt, dass Assistenzkräfte im Sinne der Qualitätssicherung pädagogische Fachkräfte im Sinne des Gesetzes unterstützen, aber nicht ersetzen sollen und zusätzlich zu der in § 10 Absatz 3 genannten Fachkraft-Kind-Relation einzusetzen sind. Zur Klarstellung der Finanzierung wird nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die Beschäftigung von Assistenzkräften in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen ist.

Neben den Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern gehören zu den vergleichbaren Abschlüssen sowohl die vor 2002 ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildeten Heilerzieherinnen und Heilerzieher als auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Fachkräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten. Die zuletzt genannte Berufsgruppe wird im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt, da es in Mecklenburg-Vorpommern keine derartige Ausbildung gab und gibt. Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass andere gleichwertig ausgebildete Fachkräfte, die in anderen Ländern diese 5-Jährige Fachschulausbildung abgeschlossen haben, im Land tätig werden können. Zudem verfügen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nach einer Rahmenvereinbarung der Länder regelmäßig über einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher, die im Fachkräfteverzeichnis aufgeführt sind.

Der Status gleichwertig ausgebildeter Fachkräfte bleibt unberührt, sofern sie bereits in Kindertageseinrichtungen oder in Sonderkindergärten in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten. Als gleichwertige Abschlüsse werden in diesem Sinne die bis zum Jahr 2002 in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildeten staatlich anerkannte Heilerzieherinnen und Heilerzieher, aber auch die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung anerkannt. Die alten Bezeichnungen von Berufsabschlüssen werden damit im Gesetz nicht mehr aufgeführt.

Nach Prüfung im Einzelfall können sowohl Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die eine zweijährige Ausbildung und einen Hauptschulabschluss haben, als Assistenzkräfte eingesetzt werden. Das gilt insbesondere für diejenigen, die in der Vergangenheit in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildet wurden und bereits in Kindertageseinrichtungen tätig sind (Bestandsschutz). Für Neueinstellungen von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern aus anderen Ländern ist zusätzlich die mittlere Reife nachzuweisen. Zudem gehören hierzu Personen, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind und sich insbesondere berufsbegleitend in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden.

Unterstützt werden kann das pädagogische Personal durch Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studentinnen und Studenten mit sozialpädagogischer Berufsorientierung. Der Gesetzgeber verbindet damit die Absicht, diese Personen frühestmöglich für das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung zu interessieren und als Nachwuchskräfte zu gewinnen. Anders als bei den Assistenzkräften ist bei diesem Perso-

nenkreis auf die Einbeziehung in die Vereinbarungen nach § 16 verzichtet worden, was eine freiwillige finanzielle Anerkennung oder Vergütung außerhalb des Entgeltes aber nicht ausschließt.

### **Zu Nummer 14 (§ 11a)**

In der Vorschrift des § 11a werden alle Sachverhalte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften geregelt. Absatz 1 verpflichtet das Land eine *Bedarfsplanung* zum Angebot an Ausbildungsplätzen im Sinne des § 11 Absatz 2 zu etablieren. Anknüpfend an den bereits vorhandenen Bestand an Fachkräften bzw. die in Anspruch genommenen Plätze in der Kindertagesförderung soll der künftige Bedarf an Ausbildungsplätzen ermittelt werden. Gleichzeitig soll die Ausbildungszeit für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung der Länder) auf in der Regel höchstens 48 Monate begrenzt werden, um die Attraktivität des Berufsfeldes und die Effizienz der Ausbildung zu verbessern.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 9 und § 12 Absatz 2. In Absatz 4 wird der Auftrag an das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilt, verbindliche Standards gemäß § 1 Absatz 5 und 6 für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erarbeiten und die Zertifizierung von Bildungsangeboten vorzunehmen.

### **Zu Nummer 15 (§ 12)**

Die Regelungen nach den Buchstaben a und b enthalten Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 1, 11 sowie 11a und dienen der Qualitätssicherung und -entwicklung. In Absatz 2 wird der Auftrag an das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilt, verbindliche Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung zu erarbeiten. Eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Fach- und Praxisberatung erfolgt nur bei Einhaltung dieser noch zu erarbeitenden und zu implementierenden Standards.

### **Zu Nummer 16 (§ 13)**

Die Regelung des § 13 wird erweitert und eröffnet nunmehr in Absatz 2 den Schulträgern die Möglichkeit gleichzeitig Träger von Horten zu sein. Damit soll die Vernetzung von Grundschule und Hort unterstützt werden, wobei die Eigenständigkeit des frühkindlichen Bildungsauftrages und der Auftrag der Schule in ihrer Eigenständigkeit unberührt bleiben.

### **Zu Nummer 17 (§ 14)**

Die Regelung ermöglicht die Übertragung des Sicherstellungsauftrages für ein bedarfsgerechtes Angebot zur Kindertagesförderung auf geeignete (wie auch finanziell leistungsfähige) Gemeinden und kreisfreie Städte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (siehe auch § 69 SGB VIII).

### **Zu Nummer 18 (§ 16)**

Die Regelung zur Neufassung des Absatzes 1 enthält eine sprachliche Anpassung an das Bundesrecht (siehe § 78c SGB VIII). Darüber hinaus wird der Einrichtungsträger verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode einrichtungsbezogen, nachvollziehbar und transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Soweit dieses Vorgehen nicht bereits gängige Praxis ist, soll die Regelung alle Einrichtungsträger landesweit zur entsprechenden Verfahrensweise verpflichten. Gleichzeitig ist damit die Absicht verbunden, den Einsatz und die Verwendung öffentlicher Finanzmittel und Elternbeiträge transparenter zu gestalten.

Unterstützend dazu formuliert der Gesetzgeber die Erwartung eines Abschlusses einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene nach Absatz 4. Diese stellt die Verbindung zwischen den landesgesetzlichen Vorschriften und den Einzelvereinbarungen vor Ort her. Die Rahmenvereinbarung soll stark voneinander abweichenden Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene entgegenwirken. Allgemein gültige Festlegungen zu verschiedenen Kostenbestandteilen sollen Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sein und so die Verhandlungen vor Ort erleichtern und landesweit vergleichbarer machen, als dies bisher der Fall ist. Unabhängig von konkreten Festlegungen einer Rahmenvereinbarung sollen einrichtungsbezogene Spezifika auch künftig Gegenstand der Leistungsvereinbarung bleiben.

### **Zu Nummer 19 (§ 17)**

Die Regelungen nach den Buchstaben a und c enthalten sprachliche Anpassungen an das Bundesrecht (§§ 22 ff. SGB VIII) sowie nach den Buchstaben b und c auch jeweils eine Klarstellung zur Kostenregelung. Unter Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen zu verstehen. Die Regelung nach Buchstabe b unterstützt zudem die Teilhabe aller Kinder an zusätzlichen Angeboten der jeweiligen Kindertageseinrichtung und soll der Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder entgegenwirken.

### **Zu Nummer 20 (§ 18)**

Das Land beteiligt sich nach § 18 Absatz 1 im Jahr 2010 mit einer Zuweisung in Höhe von 92,514 Millionen Euro an der Finanzierung der Kindertagesförderung. Diese Zuweisung wird als Festbetrag an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Die Zuweisung berücksichtigt die steigende Inanspruchnahme von Angeboten seit Einführung des Kindertagesförderungsgesetzes durch eine Erhöhung des Landesanteils in Höhe von 5 Millionen Euro jährlich. Auf diese Weise sollen Kostensteigerungen bei Gemeinden und Eltern vermieden werden. Die bisherige Verteilung (50 Prozent nach belegten Plätzen und 50 Prozent nach Anzahl der lebenden Kinder, die in den letzten elf Jahren geboren worden sind) wird aus Gründen der Transparenz und Haushaltsklarheit bis Ende 2010 beibehalten.

Das Land beteiligt sich nach Absatz 2 im Jahr 2011 mit einer Zuweisung für jeden belegten Platz in Höhe von 1 016 Euro. Dieser Festbetrag wurde auf Grundlage der

Zuweisung des Landes nach Absatz 1 und der Meldung zur Platzbelegung für den Stichtag 1. April 2009, zuzüglich einer Steigerung in Höhe von zwei Prozent ermittelt. Maßgeblich für die Höhe der auf die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfallenden Landeszuweisungen sind die Meldungen zur Platzbelegung für den Stichtag 1. April 2010. Der Gesamtbetrag der Landeszuweisung richtet sich demzufolge nach der Summe der belegten Plätze, unabhängig von Betreuungsart und Betreuungsumfang. Diese Umstellung auf eine Pro-Platz-Förderung trägt Schwankungen in der Inanspruchnahme Rechnung und unterstützt mehr als bisher die Planungssicherheit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Gleichzeitig wird damit die schrittweise Umstellung auf eine Pro-Platz-Förderung (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) im Jahr 2012 nach Absatz 3 vorbereitet. Sofern die Personensorgeberechtigten einen Platz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen, ist sicherzustellen, dass der entsprechende Landesanteil an den aufnehmenden Kreis oder Träger der Einrichtung abgeführt wird.

Das Land beteiligt sich im Jahr 2012 nach Absatz 3 an der Finanzierung der Kindertagesförderung mit einer Zuweisung für jeden belegten Platz (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) in Höhe von 1 258 Euro. Dieser Festbetrag wurde auf Grundlage der Zuweisung des Landes nach Absatz 1 und der Meldung zur Platzbelegung für den Stichtag 1. April 2009, zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent ermittelt. Der Gesamtbetrag der Landeszuweisung richtet sich demzufolge nach der Summe der umgerechneten Ganztagsplätze, wobei der Teilzeitplatz mit 60 Prozent und der Halbtagsplatz mit 40 Prozent eines Ganztagsplatzes rechnerisch berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 2013 steigt diese Zuweisung entsprechend dem alten Recht um jährlich zwei Prozent.

Aufgrund der Umstellung des Finanzierungssystems bleibt zukünftig der prozentuale Anteil insbesondere der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Kosten der Kindertagesförderung unabhängig von der Anzahl der belegten Plätze grundsätzlich gleich. Eine höhere Platzbelegung führt auf der Basis des platzbezogenen Förderbetrages zukünftig zu einer höheren und eine niedrigere Belegung zu einer niedrigeren finanziellen Beteiligung des Landes, wobei die bisherige Steigerungsrate des Landesanteils von jährlich zwei Prozent unberührt bleibt. Dadurch werden auch die Elternbeiträge positiv beeinflusst.

Durch die Neuregelung nimmt das Land seine vom Landesverfassungsgericht durch Urteil vom 26. Januar 2006 (- LVerfG 15/04 - S. 9) beschriebene Kostenbeobachtungspflicht wahr, indem den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab 2010 ein Betrag in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro zum pauschalen Ausgleich ihres 2004 nicht vom Gesetzgeber vorhergesehenen Mehraufwandes aufgrund höherer Inanspruchnahme der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt wird. Die Zuweisung des Gesamtbetrages in jährlich vier Teilbeträgen nach Maßgabe der Vorjahresmeldung bleibt unverändert (siehe Absätze 2 und 3).

Mit der Neuregelung in Absatz 4 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen im Jahr 2010 einen Beitrag in Höhe von 4 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird neben den Landeszuweisungen nach § 18 Absatz 1 gewährt und ist von den Aufwendungen der Vereinbarungen nach § 16 abzugrenzen. Grundlage der Verteilung

der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages nach § 21 Absatz 6 mit Abschluss des Haushaltsjahres zum 31.12.2009 entstanden sind. Danach bestimmt sich die Höhe der auf die einzelnen Kreise entfallenden Landeszuweisung nach dem jeweiligen prozentualen Anteil des Kreises an den Gesamtkosten der Übernahme (landesweit).

Ab dem Jahr 2011 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 5 insgesamt einen Betrag in Höhe von 13,85 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind zur Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen (§ 1 Absatz 6) in Höhe von 5,15 Millionen Euro, zur Finanzierung der Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (§ 10 Absatz 6) in Höhe von 5 Millionen Euro sowie zur Qualitätssicherung (§ 10a) in Höhe von 200 000 Euro vorgesehen. Darüber hinaus werden 2,2 Millionen Euro zur Förderung der Fach- und Praxisberatung (§ 14 Absatz 3) sowie 1,3 Millionen Euro zur Umsetzung der Bildungskonzeption und den damit verbundenen Aufwendungen einschließlich der Förderung von Modellprojekten in Höhe von 300 000 Euro (§ 1 Absatz 3 und 4) zur Verfügung gestellt. Einzelheiten über die Verteilung und Verwendung dieser Finanzmittel sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden (siehe auch Verordnungsermächtigung in § 24).

Nach Absatz 6 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2011 eine Zuweisung in Höhe von 7 Millionen Euro zur Sicherstellung der Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern an der Verpflegung. Die Regelung steht im Kontext zu § 10 Absatz 1 Satz 3, wonach die Verpflegung in das Angebot der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Finanzierung der Verpflegung obliegt unabhängig von der Zuweisung des Landes unverändert den Eltern oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (siehe auch § 21 Absatz 6). Soweit letztere auf die Erhebung einer häuslichen Ersparnis bei den Eltern verzichten, wird erfahrungsgemäß die Teilnahme der Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern an der Verpflegung befördert. Der durch den Verzicht auf die Erhebung der häuslichen Ersparnis verbundene Einnahmeverlust der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Zuweisung des Landes pauschal ausgeglichen. Gleichzeitig entfällt die verwaltungsaufwändige Richtlinie zur Mittagsverpflegung (AmtsBl. M-V S. 806). Dies stellt eine im Sinne des Bürokratieabbaus kostenwirksame Entlastung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Personensorgeberechtigten, die Essensanbieter und die Kindertageseinrichtungen dar.

Die Regelung zu Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und wird auf den Bereich der Kindertagespflege erweitert. Auch die Regelung zu Absatz 8 entspricht dem bisherigen Recht.

Wie bisher regelt § 18 (mit Ausnahme der Regelung nach Absatz 7 und 8) die Gewährung von Zuweisungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht deren Zuweisungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Auch angesichts der insofern fortgeltenden Regelung des § 19 kann daher aus dem Zuweisungsbetrag des Landes nach Absatz 2 und 3 nicht der auf die jeweilige Kindertageseinrichtung (oder Tagespflegeperson) anfallende Zuweisungsbetrag oder gar der individuelle Elternbeitrag errechnet werden.

**Zu Nummer 21 (§ 19)**

Buchstabe a

Die Regelung enthält Folgeänderungen zur Neufassung des § 18.

Buchstabe b

Die Regelung dient der Qualitätssicherung, indem die Landes- und Kreismittel nur an Einrichtungen ausgereicht werden dürfen, die die gesetzlichen Standards einhalten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dies besonders zu berücksichtigen, wobei entsprechende Regelungen in den Leistungsvereinbarungen sinnvoll sind. Zudem haben sich aufgrund der Aufhebung des bisher letzten Satzes der Vorschrift zukünftig auch kleinere Einrichtungen mit weniger als fünf Fachkräften an den jeweiligen tariflichen Bedingungen zu orientieren.

Zu Nummer 22 (§ 20):

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

Zu Nummer 23 (§ 21):

Buchstabe a

Die Neuregelung enthält eine redaktionelle Berichtigung zu den Absätzen 1 und 3.

Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass alle den Eltern entstehenden Mehrkosten der Zumutbarkeitsklausel des Absatzes 6 unterfallen (zu Absatz 4).

Buchstabe c

Die Neuregelung zu Absatz 4a begründet ab 2011 einen gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr, dessen nähere Ausgestaltung unberührt der Regelung nach Absatz 6 dem Land übertragen bleibt (siehe Richtlinie Elternentlastung, AmtsBl. M-V S. 826). Damit wird der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 151 Rechnung getragen, wonach eine differenzierte finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung, beginnend im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt, erfolgt.

Buchstabe d

Mit Streichung der in Absatz 6 vormals enthaltenen Formulierung „abzüglich der häuslichen Ersparnis“ wird das Verfahren in § 18 Absatz 6 gesetzlich nachvollzogen.

**Zu Nummer 24 (§ 22)**

Die Regelungen nach den Buchstaben a und b beinhalten jeweils eine redaktionelle Berichtigung. Bei Buchstabe b wird zudem berücksichtigt, dass Kindertagespflege zumeist nicht aufgrund einer Leistungsvereinbarung, sondern aufgrund einer Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wird.

**Zu Nummer 25 (§ 23)**

Die Neuregelung enthält eine (zum Teil redaktionelle) Folgeänderung zur Einführung der Evaluation der Kindertagesförderung nach dem neuen § 10a.

## **Zu Nummer 26 (§ 24)**

Die Neufassung enthält Folgeänderungen zur Neufassung des § 1 Absatz 5 und 6, § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 sowie § 18 Absatz 3, 5 und 8. Die bisherige Regelung nach Absatz 4 ist ab 2010 auch aufgrund des Landesaktionsplanes für Gesundheitsförderung und Prävention entbehrlich.

## **Artikel 2**

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des Gesetzes in der geänderten Fassung und erleichtert dessen Anwendung.

## **Artikel 3**

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird in Satz 2 berücksichtigt, dass die dort aufgeführten komplexen Neuregelungen erst nach einer Übergangsfrist und bei Sicherstellung der Finanzierung zum 1. Januar 2011 umzusetzen sind. Dies betrifft auch die Neuregelungen zur Finanzierung der Mittagsverpflegung nach Nummer 11 (§ 10), die bisher durch Richtlinie als untergesetzliche Verwaltungsvorschrift geregelt war.